

## Rücksichtnahme beim Grillen auf Balkonen und Terrassen

Bei schönem Wetter erfreut sich das Grillen auf Balkonen, Terrassen und im Garten immer größerer Beliebtheit. Das Angebot an Grillgut und Ausstattung wird von Jahr zu Jahr größer. Leider nehmen entsprechend auch die Konflikte im Zusammenhang mit dem Grillen zu. Immer wieder müssen sich Gerichte mit der Klärung entsprechender Streitfragen beschäftigen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert nicht. In Mietverträgen oder Hausordnungen gibt es oftmals einschränkende Regelungen. Diese sind grundsätzlich verbindlich und Verstöße können Abmahnungen und ggf. auch Kündigungen zur Folge haben. Sind entsprechende Regelungen nicht zwischen den Parteien vereinbart, so ist das nachbarrechtliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Auch kann in Extremfällen ein Verstoß gegen das Immissionsschutzgesetz in Betracht kommen. Diese kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (AZ: 5 Ss OWI [149/95] OWI 79/95 I) sowie des Landgerichts München (AZ: 15 S 22735/03) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Viele Urteile lassen sich zwar nicht uneingeschränkt verallgemeinern, sie liefern jedoch Hinweise auf die Grenzen des nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebots. So ist beispielsweise eine Beschränkung auf die Nutzung eines Holzkohlegrills auf fünfmal pro Grill als zulässig eingestuft worden. Andere Gerichte halten das Grillen in der Zeit vom 17.00 bis 22.00 Uhr nach Vorankündigung für zulässig.

Grundsätzlich sollte beim Grillen in jeglicher Hinsicht auf die berechtigten Belange der Anwohner Rücksicht genommen werden. Dies betrifft nicht nur die Rauchentwicklung, sondern auch die Brandgefahr und die oftmals mit dem Grillen einhergehenden Lärmstörungen. Vorankündigungen bei den Anwohnern, die Nutzung eines Elektrogrills und vorherige Klärung von Fragen mit Nachbarn, der Verwaltung oder dem Eigentümer helfen, in aller Regel Konflikte zu vermeiden.

In den Hausordnungen unserer Mietvertragsformulare ist geregelt, dass das Grillen auf Balkonen/Loggien nicht gestattet ist. Weitergehende Vereinbarungen sollten Vermieter und Mieter bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich festhalten.

Rechtanwalt Uwe Witting  
Justiziar H + G Göttingen e.V.